

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/2/28 2001/10/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2005

Index

L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich

L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

NatSchG NÖ 2000 §10 Abs1;

NatSchG NÖ 2000 §7 Abs2 Z3;

NatSchG NÖ 2000 §7 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/10/0156 E 16. April 2004 RS 33(hier betreffend nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum; hier mit dem Zusatz: Bloße Hinweise auf "weiträumige negative Auswirkungen", "nicht wirklich eindeutige Ergebnisse" oder das Bestehen von "großem Forschungsbedarf" entsprechen den dargelegten Anforderungen nicht.)

Stammrechtssatz

Die gesetzmäßige Beurteilung von Tatbestandsmerkmalen wie "nachhaltige Beeinträchtigung des Gefüges des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum", "Beeinträchtigung des ökologischen Gleichgewichts" und "Beeinträchtigung des Naturhaushaltes" setzt nachvollziehbare, auf die Lebensbedingungen konkreter Tiere und Pflanzen Bezug nehmende, naturwissenschaftliche, auf die qualitativen und quantitativen Aspekte des konkreten Falles, auf die Art der beantragten Maßnahme und die von dieser ausgehenden Auswirkungen auf die geschützten Güter Bedacht nehmende Feststellungen voraus (vgl zB die hg Erkenntnisse vom 25. Februar 2003, ZI 2001/10/0109, vom 27. März 2000, ZI 97/10/0149, vom 22. Dezember 1997, ZI95/10/0087, vom 28. April 1997, ZI94/10/0105, vom 24. April 1995, ZI 93/10/0187, vom 29. November 1993, ZI92/10/0083, vom 28. September 1992, ZI91/10/0205, und vom 9. Juli 1992, ZI 91/10/0163).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001100101.X06

Im RIS seit

25.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at